

wichtige Grundsätze des materiellen Strafrechts

Herleitung:

Art. 103 Abs. 2 GG = § 1 StGB

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. = nulla poena sine lege...

... scripta	... certa	... praevia	... stricta
Gesetzlichkeitsgebot	Bestimmtheitsgebot	Rückwirkungsverbot	Analogieverbot

Gesetzlichkeitsgebot:

Das Verhalten muss in einem förmlichen Gesetz (d.h. vom Gesetzgeber im ordnungsgemäßen Verfahren erlassen) für strafbar erklärt werden; ungeschriebenes Recht (z.B. Gewohnheitsrecht) ist keine zulässige Grundlage für eine Bestrafung.

Durch Gewohnheitsrecht dürfen also keine neuen Straftatbestände und keine vorhandenen Straftatbestände zuungunsten des Betroffenen verschärft oder erweitert werden.

Beachte: Gewohnheitsrecht zugunsten des Täters ist erlaubt!

Bestimmtheitsgebot:

Sowohl Tatbestand als auch Strafandrohung müssen gesetzlich bestimmt sein, damit der Einzelne sein Verhalten danach ausrichten kann. Das Gesetz muss also abstrakt genug sein, um alle Sachverhalte zu erfassen, die bestraft werden sollen, und es muss konkret genug sein, um alle anderen Fälle, die nicht bestraft werden sollen, auszugrenzen.

Beispiel für Unbestimmtheit des Tatbestandes:

Eine Vorschrift, die etwa lauten würde: „Wer in unerträglicher Weise gegen das gemeine Wohl verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft“, wäre nichtig, da sie das strafbare Verhalten nicht ausreichend bestimmt beschreibt. Erst der Richter müsste festlegen, welches Verhalten erfasst wird.

Beispiel für Unbestimmtheit der Strafandrohung:

„Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Ermessen des Gerichtes mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe bestraft.“

Dabei reicht der Strafraum von der geringsten Geldstrafe bis zur höchstzulässigen (lebenslangen) Freiheitsstrafe. Ein solch weiter Strafraum kann jedoch **nicht mehr** als hinreichend bestimmt angesehen werden. Ein Zusammenhang mit der verwirklichten Straftat ist nicht ersichtlich. Schon aus deren Schwere muss sich eine Abstufung des Strafraums für verschiedene Delikte ergeben. Der Bürger kann die Folgen seiner Tat bei einem derart weiten Strafraum nicht abschätzen.

wichtige Grundsätze des materiellen Strafrechts

Rückwirkungsverbot:

Ein strafrechtliches Gesetz darf nicht rückwirkend ein Verhalten unter Strafe stellen; ein Richter darf ein Gesetz nicht auf Taten anwenden, die vor Inkrafttreten der Norm begangen wurden.

Beachte:

- Rückwirkung zugunsten des Täters ist zulässig, § 2 Abs. 3 StGB.
- Das Verbot gilt nur im Strafrecht ausnahmslos.
- Das Verbot bezieht sich nur auf die Strafbarkeitsvoraussetzungen und die Rechtsfolgen nicht auf Strafverfolgungs- und Strafverfahrensvoraussetzungen (z.B. Strafantrag, Verjährung).
- Änderungen in der Rechtsprechung werden nicht erfasst.

Beispiel 1:

Für Strafverfahrens- und Strafverfolgungsrecht gilt kein Rückwirkungsverbot. Das Rückwirkungsverbot gilt nur für das materielle Strafrecht. Denn das Rückwirkungsverbot schützt nur das Vertrauen des Bürgers in die Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens und dessen Sanktionen, nicht in den Verfahrensablauf.

Problematisch ist dies vor allem für den Fall der Verjährung einer Straftat. Beispielsweise wurde im Jahr 1969 die Verjährungsfrist für Mord von 20 auf 30 Jahre verlängert. 1979 wurde die Verjährung für Mord ganz aufgehoben. Damit sollte die Straflosigkeit von Tötungen während des Nationalsozialismus verhindert werden, da noch nicht alle Täter gefasst waren. Sinn und Zweck des Rückwirkungsverbot es, dass der Bürger weiß, ob und wie er bestraft werden kann. Sinn ist aber nicht, dem Bürger zu sagen, wie lange er sich nach der Tat verborgen halten muss, um ungestraft zu bleiben.

Die Verlängerung bzw. Aufhebung einer noch nicht abgelaufenen Verjährungsfrist ist damit zulässig.

Beispiel 2:

Es ist strafbar, ein Fahrzeug in fahruntüchtigem Zustand im Verkehr zu fahren (§ 316 StGB). Die Rechtsprechung nahm dabei zunächst eine absolute Fahruntüchtigkeit ab 1,3 Promille an. Danach setzte sie die Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit auf 1,1 Promille fest. Grund für die Änderung der Rechtsprechung waren neue medizinische Erkenntnisse.

Fuhr jemand vor dieser Änderung mit 1,2 Promille im Verkehr, lag nach der früheren Rechtsprechung noch keine absolute Fahruntüchtigkeit vor, jedoch nach der neuen Rechtsprechung. Dadurch wurde aber nicht der Wortlaut der Vorschrift beeinflusst. An der Strafbarkeit des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand änderte sich nichts, nur wurde der Zustand der Fahruntüchtigkeit jetzt anders bestimmt.

Der Täter konnte verurteilt werden.

wichtige Grundsätze des materiellen Strafrechts

Analogieverbot:

Ein Strafgesetz darf nicht auf einen Sachverhalt angewendet werden, für den es nicht ausdrücklich gilt, der aber dem gesetzlich geregelten Fall ähnlich ist.

Beachte: Im Zivilrecht ist Analogie grundsätzlich möglich, sofern eine systemwidrige Lücke vorliegt und der Sachverhalt mit dem gesetzlich geregelten Fall vergleichbar ist.

Was das Gesetz regelt, ist durch Auslegung zu ermitteln; die Grenze zulässiger Auslegung bildet der mögliche Wortsinn (Wortlautgrenze); danach beginnt (im Strafrecht) verbotene Analogie, sofern sie zu Ungunsten des Täters erfolgt.